Wissensarchiv Allianz: „Was dürfen Vereine?“

Die folgenden Informationen stammen aus dem Wissensarchiv der Allianz Rechtssicherheit und wurden vom ehemaligen Vorstand Stefan Diefenbach-Trommer zusammengestellt. Diese Informationen werden nicht fortlaufend aktualisiert. Die Darstellung erfolgt in chronologischer Reihenfolge – beginnend mit den neuesten Einträgen.

Dürfen Vereine gegen Rechtsextremismus demonstrieren? Kurze Hilfestellung für demonstrationsreiche Zeiten

Veröffentlicht am 26. Januar 2024 von Stefan Diefenbach-Trommer

Seit Wochen wird im ganzen Land gegen Rechtsextremismus, für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit demonstriert. Die Zivilgesellschaft ist aktuell besonders aktiv sichtbar und gefragt – aber stolpert manchmal an den Grenzen des Gemeinnützigkeitsrechts. Darf mein gemeinnütziger Verein zu einer Demo gegen Rechtsextremismus aufrufen? Darf er so eine Demo veranstalten oder unterstützen?
Dieser Text gibt dazu, knapp und handlich einige hilfreiche Hinweise zur aktuellen Situation.

Möglichkeit 1: Der Verein ruft auf, an einer Demo teilzunehmen

… oder zeigt dort eindeutig Präsenz oder organisiert eine gemeinsame Teilnahme, ist Mitveranstalter, wendet dabei auch eigene Mittel auf: Dieses Engagement über den eigenen gemeinnützigen Satzungszweck hinaus bei Gelegenheit ist unproblematisch.
Denn: Anfang 2022 hat das Bundesfinanzministerium in Absprache mit den Landesfinanzministerien in den Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) geschrieben:

„In Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips ist es nicht zu beanstanden, wenn eine steuerbegünstigte Körperschaft außerhalb ihrer Satzungszwecke vereinzelt zu tagespolitischen Themen Stellung nimmt (z.B. ein Aufruf eines Sportvereins für Klimaschutz oder gegen Rassismus).“

Möglichkeit 2: Ein Verein hat (neuerdings) Engagement für Demokratie als Schwerpunkt

Wenn ein Verein seine Tätigkeit verändert, sollte er immer seine Satzung anpassen – insbesondere, wenn er dadurch andere gemeinnützige Zwecke verfolgt als bisher.
Das gilt, wenn ein Verein sich aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen anpasst und etwa die Demonstration für Demokratie nicht mehr eine vereinzelte, sondern eine wiederkehrende Tätigkeit sind. Dann sollte ein entsprechender Zweck in die Satzung aufgenommen und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt werden. Das gilt beispielsweise für einen Sportverein, der sich neuerdings grundsätzlich für Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit einsetzen möchte. Damit ein neuer Zweck in die Satzung geschrieben wird, muss diese neue Tätigkeit nicht überwiegen. Es gilt sonst das Ausschließlichkeitsprinzip: Der Verein darf nur seine Satzungszwecke verfolgen.

Möglichkeit 3: Ein Verein möchte entsprechende Demonstrationen etc. als Hauptzweck organisieren

Ergänzend zur zweiten Möglichkeit braucht es Organisationen, die sich nicht nur nebenbei solchen Tätigkeiten widmen: Jemand muss diese Demonstration organisieren, Gelder verwalten, vielleicht dafür Spenden einwerben, entsprechendes Equipment haben. Es ist gut, wenn es so eine Organisation gibt, bevor ein aktueller Anlass schnelles Handeln verlangt. Es ist gut, wenn Themen wie Rechtsstaatlichkeit dauerhaft behandelt werden.

Dabei gibt es aktuell für als gemeinnützig anerkannte Vereine jedoch zwei Probleme: Es gibt keinen passenden Zweck für Demokratieförderung im Gesetz. Nach Auffassung der Finanzverwaltung dürfen politische Mittel für einen gemeinnützigen Zweck andere Tätigkeiten nicht überwiegen, sollen sogar im Hintergrund stehen.

Theoretisch ist eine solche Betätigung als Hauptzweck kaum möglich. Praktisch sehen die Finanzämter die Abweichung oft nicht – oder wollen sie nicht sehen, weil sie die Lücke zwischen Gesetz und gesellschaftlichem Anspruch zu schließen versuchen. So ein Verein

muss mit dem Risiko des Streits um die Gemeinnützigkeit leben. Die Aberkennung der Gemeinnützigkeit kann einen Verein zerstören, führt aber in aller Regel zu keiner persönlichen Haftung von Menschen.

Weitere praktische Hinweise

Nicht das Thema, sondern die freiheitlich-demokratische Grundordnung ist die Grenze

Jeder gemeinnützige Verein kann aus einem aktuellen Anlass über seine Satzungszwecke hinaus handeln – demonstrieren, sich äußern. Das ist unabhängig von der Richtung, in die das geht.

Diese Äußerungen sind immer erlaubt – wenn sie sich im Rahmen von Strafgesetzen und der allgemeinen Rechtsordnung bewegen, insbesondere des Grundgesetzes und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Zugespitzte Formulierungen sind erlaubt

Eine mehrseitige Analyse zur Haltung einer Partei zu Rechtsstaatlichkeit kann in einem Demoschild „Partei X ist eine Nazi-Partei" münden. Idealerweise sollte die Analyse der Zuspitzung voraus gehen.

Welche Zuspitzung vielleicht nicht mehr klug ist oder nicht zum eigenen Image, zur Vereinskultur passt, ist spezifisch. Wichtig ist, dass die Parole, die Forderung eine sachliche Begründung oder Herleitung hat. Die muss nicht lang sein. Wer sich unsicher ist, schreibt so eine Einschätzung vorher auf und beschließt sie im Vorstand oder in der Mitgliederversammlung.

Klug ist ein Parteienabstand

In Paragraf 55 der Abgabenordnung (Gesetz) steht: „Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden."

Im Anwendungserlass der Finanzverwaltung zur Abgabenordnung steht: „wenn dies … parteipolitisch neutral bleibt" und „Parteipolitische Betätigung ist immer unvereinbar mit der Gemeinnützigkeit."

Der hintere Satz ist eindeutig und richtig, das mit der Neutralität nicht ganz. Doch werden Finanzbeamt:innen dies eventuell einfordern.

Es gibt im Gemeinnützigkeitsrecht kein Neutralitätsgebot: Kein Verein muss neutral sein zu Menschenrechten, zu politischen Entscheidungen oder dazu, wie er seinen Zweck verfolgt.

Nicht für, aber gegen eine Partei demonstrieren?
Hier gibt es keine klare Grundlage! Ob Lob oder Kritik an einer Partei, es muss an der Sache entlang laufen und nicht an der grundsätzlichen Sympathie oder Antipathie einer Partei. Wenn es um ein konkretes Anliegen geht, welches auch grade parteipolitisch relevant ist, wie die Einstellung zu Zuwanderungen nach Deutschland, wird sich die Bewertung in der Regel in einem Spektrum von gut bis schlecht, von dafür und dagegen bewegen. Auch wenn eine Partei zu einem Thema völlig konträre Ansichten hat zu meinem Verein, kann der Verein das aussprechen, ohne damit parteipolitisch zu handeln. Wenn es dabei auch um Zwecke des Vereins geht, kann er sich dazu laufend äußern. Das Motiv ist nicht Pro oder Kontra einer Partei, sondern ist ein Thema.

Wenn es allgemein um Demokratie und Rechtsstaatlichkeit geht, kann ein Verein auf sachlicher Grundlage zu dem Schluss kommen, dass eine Partei sich außerhalb der freiheitlich-demokratischen Grundordnung bewegt und zum Beispiel die Kriterien eines Parteiverbots erfüllt. Diese Auffassung kann er natürlich aussprechen – mindestens als „vereinzelte" Äußerung bei Gelegenheit. Es geht dabei nicht um die Förderung einer anderen Partei, sondern um die Förderung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.

Problemlos: Mittelweitergabe
Die eigenen Mittel darf eine gemeinnützige Organisation nur für ihre eigenen satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Seit Ende 2020 können gemeinnützige Organisationen Mittel aber nahezu unbegrenzt an andere gemeinnützige Organisationen weitergeben. Ein Umweltschutzverein kann also Geld an einen anderen gemeinnützigen Verein geben, der eine Demo organisiert.
Nicht eindeutig geklärt ist, ob ein gemeinnütziger Verein für solche Mittelweitergaben selbst einen Spendenaufruf starten oder nur vorhandene Mittel weitergeben darf.

Mit dem Finanzamt sprechen
Wenn Ihr Euch unsicher seid, ruft Euer zuständiges Finanzamt an. Die sind nicht Euer Feind, sondern versuchen, hilfreich zu sein. Vielleicht haben die eine gute Idee, auf die Ihr nicht gekommen seid, wie etwas zu formulieren ist, was in deren Finanzverwaltungs-Welt gut passt.

Aber: Ein Anruf kann auch die Aufmerksamkeit auf Euch lenken. Sagt die Finanzbeamtin „Nö, geht nicht“, und Ihr macht es doch, werdet Ihr viel begründen müssen. Je höher Eure öffentliche Präsenz ist, je kontroverser das Thema, je eher Euer Anliegen verändernd statt bewahrend ist, desto eher guckt jemand genauer hin – und schreibt gegebenfalls an das Finanzamt Hinweise, die Bitte um Prüfung.

Am Ende müsst Ihr das Risiko abwägen: Wollt Ihr Sicherheit für Euren Verein – und darum sollen sich andere für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit engagieren? Oder geht Ihr ins Risiko, streitet eventuell um das Recht und sucht Euch Unterstützung, weil das Risiko, dass die Demokratie beschädigt wird, viel größer ist als die Sicherheit Eures Vereins wichtig?

Dürfen Vereine gegen Rechtsextremismus demonstrieren?

Veröffentlicht am 25. Januar 2024 von Stefan Diefenbach-Trommer

Seit Wochen wird im ganzen Land gegen Rechtsextremismus, für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit demonstriert. Die Zivilgesellschaft ist gefragt – und stolpert manchmal an den Grenzen des Gemeinnützigkeitsrechts. Darf mein gemeinnütziger Verein zu einer Demo gegen Rechtsextremismus aufrufen? So eine Demo veranstalten oder unterstützen? Dieser Text gibt dazu einige Hinweise. Dabei wird unter anderem unterschieden, ob ein Verein bei dieser Gelegenheit über seine gemeinnützigen Zwecke hinaus handelt oder ob das eine dauerhafte Tätigkeit ist.

Dieser Text mit Stand vom 24. Januar 2024 stellt keine rechtliche Beratung dar, sondern ist ein unverbindlicher Hinweis zu aktuellen Regelungen. Es gibt ihn auch als Kurzfassung.

Variante: Der Verein ruft auf, an einer Demo teilzunehmen

… oder zeigt dort Präsenz oder organisiert eine gemeinsame Teilnahme, ist Mitveranstalter, wendet dabei auch eigene Mittel auf: Dieses Engagement über den eigenen gemeinnützigen Satzungszweck hinaus bei Gelegenheit ist unproblematisch. Anfang 2022 hat das Bundesfinanzministerium in Absprache mit den Landesfinanzministerien in den Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) geschrieben:

> „In Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips ist es nicht zu beanstanden, wenn eine steuerbegünstigte Körperschaft außerhalb ihrer Satzungszwecke vereinzelt zu tagespolitischen Themen Stellung nimmt (z.B. ein Aufruf eines Sportvereins für Klimaschutz oder gegen Rassismus).“

Mit dem Erlass interpretiert die Finanzverwaltung das Gesetz und gibt zugleich allen Finanzämtern diese Auslegung verbindlich vor. Sollte ein Finanzamt einen Demoaufruf rügen, kann der Erlass zitiert werden.

In der Formulierung ist nicht klar, wann „vereinzelt“ überschritten wird. Im Alltag dürfte zumindest klar sein, wann solche Aufrufe oder Tätigkeiten die Ausnahme sind und wann sie regelmäßig stattfinden – dazwischen bleibt ein Graubereich. Ein gutes Indiz ist immer, wenn es eine Reaktion auf einen aktuellen Anlass ist, etwa eine Demo nach einem rassistischen Anschlag.

Der Anwendungserlass bindet die Finanzämter, aber da er kein Gesetz ist, ist er nicht gerichtsfest: Ein Finanzgericht könnte das Gesetz, die Abgabenordnung (AO), enger interpretieren. Darum wäre es besser, wenn so eine Klausel im Gesetz stünde.

Eine engere Interpretation durch Gerichte ist aber aus zwei Gründen unwahrscheinlich:

- Kein Dritter kann gegen die Gemeinnützigkeit eines Vereins klagen. Beteiligte sind immer nur das Finanzamt und der gemeinnützige Verein. Das Finanzamt ist an den Erlass gebunden. Der Verein wird nicht gegen sich argumentieren. Theoretisch möglich ist, dass das Gericht solches Engagement untersucht, wenn der Anlass des Verfahrens ein ganz anderer war.
- Die Interpretation im Anwendungserlass ist schlüssig und könnte so, eher noch weitgehender, von einem Gericht vorgenommen werden. Auch gemeinnützige Vereine sind Träger von Grundrechten, haben ein Recht auf Meinungsäußerung und Beteiligung an der politischen Debatte. Das Gemeinnützigkeitsrecht kann dieses Grundrecht nicht beschränken; es kann lediglich die Mittelverwendung dafür begrenzen.

  Siehe dazu auch den Aufsatz in der Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen (ZStV) vom August 2021 „Nötige Unterscheidungen zur politischen Betätigung

gemeinnütziger Körperschaften: Zweck, Mittel, Haltung und Tagespolitik“ von Stefan Diefenbach-Trommer, ZStV 2021, 152 , Heft 4/2012

Variante: Ein Verein hat Engagement für Demokratie als einen Schwerpunkt

Wenn ein Verein seine Tätigkeit verändert, sollte er immer seine Satzung anpassen – insbesondere, wenn er dadurch andere gemeinnützige Zwecke verfolgt als bisher. Das gilt für einen Sportverein, der ein Orchester unterhält, ebenso wie für einen Sportverein, der sich grundsätzlich für Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit einsetzt. Dazu muss der zusätzliche Zweck nicht überwiegen.

Wenn also etwa die Demonstration für Demokratie nicht mehr eine vereinzelte Tätigkeit ist, sondern eine wiederkehrende Tätigkeit, sollte ein entsprechender Zweck in die Satzung aufgenommen und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt werden.

Zugleich braucht es Organisationen, die sich nicht nur nebenbei solchen Tätigkeiten widmen: Jemand muss diese Demonstration organisieren, Gelder verwalten, vielleicht dafür Spenden einwerben. Es ist gut, wenn es so eine Organisation gibt, bevor ein aktueller Anlass schnelles Handeln verlangt. Es ist gut, wenn Themen wie Rechtsstaatlichkeit dauerhaft behandelt werden.

Dabei gibt es jedoch zwei Probleme: Es gibt keinen passenden Zweck im Gesetz für Demokratieförderung. Nach Auffassung der Finanzverwaltung dürfen politische Mittel für einen gemeinnützigen Zweck andere Tätigkeiten nicht überwiegen, sollen sogar im Hintergrund stehen.

Problem 1: Fehlender Zweck

Jede gemeinnützige Tätigkeit muss auf einen gesetzlichen Zweck gerichtet sein. Diese Zwecke sind abschließend in Paragraf 52 der Abgabenordnung aufgeführt.

Beim Suchen finden sich dort zwar viele Anliegen, aber Grund- und Menschenrechte oder Demokratieförderung sind nicht aufgeführt. Der vorhandene Zweck „Förderung des demokratischen Staatswesens“ wird bisher eng ausgelegt. Nötig wäre, dass diese Anliegen ausdrücklich genannt werden, damit es keine Irritationen gibt, wenn Menschen einen neuen Verein gründen oder wenn geprüft wird, ob die Tätigkeiten wirklich zum Zweck passen.

Viele Vereine, die in dem Gebiet tätig sind, behelfen sich – oft in Absprache mit dem Finanzamt – mit einem dieser Zwecke:

- •Völkerverständigung (Engagement gegen Rassismus – betrifft aber eigentlich nicht, wenn es um Diskriminierung deutscher Staatsbürger wegen ihres Glaubens, ihrer Abstammung oder ihrer Hautfarbe geht)
- •Toleranz auf allen Gebieten der Kultur – was immer das ist
- •Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte
- •Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden
- •Kriminalprävention

(Politische) Bildung passt immer dann, wenn lediglich aufgeklärt werden soll. Wenn es jedoch darum geht, für Veränderungen zu werben, ist laut Attac-Urteil die Grenze von Bildung überschritten. (Bildung muss nicht als Zweck in der Satzung stehen, wenn sie einem konkreten Satzungszweck dient, etwa Umweltbildung.)
Aus unserer Sicht braucht es daher mindestens eine Neudefinition des Begriffs der politischen Bildung im Steuerrecht.

„Förderung des demokratischen Staatswesens“ klingt eigentlich sehr passend, wird aber immer wieder von Finanzämtern sehr einschränkend interpretiert. Es könne nur darum gehen, die Funktionsweise von Demokratie und Staat zu erklären. Die Durchsetzung eigener Auffassungen gehöre nicht dazu; sonst werde das Recht der Parteien auf Chancengleichheit verletzt. Der Zweck ist bisher nicht ausgeurteilt. Im Attac-Urteil hatte der Bundesfinanzhof 2019 lediglich die weite Interpretation des Finanzgerichts Hessen zurückgewiesen, ohne dies zu erläutern.

(Das Bundesgericht wird erneut Gelegenheit bekommen, den Zweck zu interpretieren. Im November 2023 hat der innnit-Verein vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg dazu ein Verfahren gewonnen. Die Finanzverwaltung Berlin geht in Revisio. Nach Auffassung des Finanzgerichts gehört zum Zweck die Förderung der Ausübung der grundgesetzlich verbürgten Grundrechte.

Die enge Interpretation der Finanzverwaltung ist absurd: Gemeinnützigen Vereinen geht es nicht um „eigene Auffassungen“, sondern um (subjektive) Gemeinwohl-Interessen. Sie

stehen nicht in Konkurrenz zu Parteien: Parteien streiten untereinander um Wähler:innen-Stimmen, eine begrenzte Ressource. Sie streben direkte politische Macht an. Beides ist nicht das Feld gemeinnütziger Vereine.

Wer sich unter dem Zweck der Förderung des demokratischen Staatswesens für die Verteidigung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie einsetzt, wird sich auch darauf einstellen müssen, seine eigene Gemeinnützigkeit vor Gericht verteidigen zu müssen – auch eine Form von Demokratieförderung. D

Schöner wäre, wenn der Bundestag das Gemeinnützigkeitsrecht modernisiert und passende Zwecke hineinschreibt.

Problem 2: Politische Mittel
Selbst mit einem passenden Zweck ist die Finanzverwaltung der Auffassung, politische Mittel müssten „in den Hintergrund treten", dürften keinesfalls überwiegen.Seit Anfang 2022 steht dazu im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO):

> „Es ist einer steuerbegünstigten Körperschaft gleichwohl gestattet, auf die politische Meinungs- und Willensbildung und die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss zu nehmen, wenn dies der Verfolgung ihrer steuerbegünstigten Zwecke dient und parteipolitisch neutral bleibt. Die Beschäftigung mit politischen Vorgängen muss im Rahmen dessen liegen, was das Eintreten für die steuerbegünstigten Zwecke und deren Verwirklichung erfordert. [...] Eine derart dienende und damit ergänzende Einwirkung muss aber gegenüber der unmittelbaren Förderung des steuerbegünstigten Zwecks in den Hintergrund treten. Bei Verfolgung der eigenen satzungsmäßigen Zwecke darf die Tagespolitik nicht im Mittelpunkt der Tätigkeit der Körperschaft stehen."

Was genau solche politischen Mittel sind und was nicht, ist unklar. Die Finanzverwaltung ist oft großzügig, in anderen Fällen schaut sie sehr kritisch nach politischer Betätigung. Der Erlass in seiner Kompliziertheit und Unklarheit ist für die Finanzämter bindend. Aus unserer Sicht sind diese Einschränkungen nicht von der Abgabenordnung gedeckt, sind durch kein anderes Gesetz oder die Verfassung erforderlich, beschränken eher im Gegenteil unzulässig die Meinungsäußerungsfreiheit und allgemeine Handlungsfreiheit von gemeinnützigen Organisationen.

Bis dahin gehen gemeinnützige Vereine ins Risiko, wenn ihre politischen Mittel andere Tätigkeiten überwiegen. Sowohl das Engagement dafür als auch der juristische Streit darum ist für den Zweck nötig.

Ob für Rechtsstaatlichkeit, gegen Rassismus oder gegen Antisemitismus: Gleiche Probleme

Die beschriebenen Probleme treffen verschiedene Themen, zum Beispiel auch das Engagement gegen Antisemitismus. Ein passender Zweck ist in der Abgabenordnung nicht eindeutig zu finden – sicher nicht Völkerverständigung, wenn es etwa um deutsche Staatsbürger geht.

Spätestens wenn ein Verein zur Bekämpfung von Antisemitismus vor allem staatliche Maßnahmen fordert, ob dessen Engagement oder eine Gesetzesänderung, kommt er zudem in den Bereich überwiegender politischer Mittel. Auch hier klaffen der öffentliche Anspruch an zivilgesellschaftliches Handeln und die rechtlichen Möglichkeiten auseinander: Wenn sich ein Verein rechtssicher dauerhaft gegen Antisemitismus und Rassismus, für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit engagieren will, nicht nur mit Aufklärung, sondern als wehrhafter Demokrat, muss er auf die Vorteile der Gemeinnützigkeit verzichten. Dadurch ist auch die Zusammenarbeit mit dem Gros der zivilgesellschaftlichen Organisationen, nämlich den mehr als 600.000 gemeinnützigen Vereinen, erschwert. Denn diese dürfen ohne Restriktionen Mittel nur an andere gemeinnützige Organisationen weiter geben.

Wo liegen dennoch Grenzen des gemeinnützigen Engagements?

Nicht das Thema ist die Grenze, sondern die freiheitlich-demokratische Grundordnung ist die Grenze

Jeder gemeinnützige Verein kann aus einem aktuellen Anlass über seine Satzungszwecke hinaus handeln – demonstrieren, sich äußern. Das ist unabhängig von der Richtung, in die das geht.

Wenn ein Landesparlament mit den Stimmen einer rechtsextremen Partei entscheidet oder gar einen Ministerpräsidenten wählt, kann das ein Anlass zur Empörung sein. Andere Vereine dagegen werden sich laut empören, wenn eine Regierung den CO2-Preis erhöht oder Abschiebungen aussetzt.

Diese Äußerungen sind immer erlaubt – wenn sie sich im Rahmen von Strafgesetzen und der allgemeinen Rechtsordnung bewegen, insbesondere des Grundgesetzes und der

freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Das Bundesverfassungsgericht hatte 2017 in seinem NPD-Urteil die freiheitlich-demokratische Grundordnung neu und modern interpretiert. Hier sollte die Grenze auch für (gemeinnützige) Vereine liegen. Wer also beleidigt oder anderen Personen oder Gruppen die Menschenwürde abspricht, verlässt den Boden der Gemeinnützigkeit.

Das ist etwas umständlich gesetzlich normiert in Paragraf 51, Absatz 3, Satz 1 der Abgabenordnung.

Zugespitzte Formulierungen sind erlaubt

Dabei sind zugespitzte Formulierungen erlaubt. Eine mehrseitige Analyse zur Haltung einer Partei zu Rechtsstaatlichkeit kann in einem Demoschild „Partei X ist eine Nazi-Partei“ münden. Idealerweise sollte die Analyse der Zuspitzung voraus gehen.

Welche Zuspitzung vielleicht nicht mehr klug ist oder nicht zum eigenen Image, zur Vereinskultur passt, ist spezifisch. Ein Fanclub wird stets zuspitzender formulieren als ein Verein zur Wissenschaftsförderung – das kann er dann also auch.

Wichtig ist, dass die Parole, die Forderung eine sachliche Begründung oder Herleitung hat. Die muss nicht lang sein. Wer sich unsicher ist, schreibt so eine Einschätzung vorher auf und beschließt sie im Vorstand oder in der Mitgliederversammlung. Dann kann leicht dargelegt werden, warum etwa ein Tröt oder Bluesky-Post so formuliert wurde. Auch ein Grundsatzbeschluss zur Haltung des Vereins kann Hilfe geben.

Parteienabstand und Neutralitätsgebot

Oben bei politischen Mittel ist der Anwendungserlass zitiert mit „wenn dies … parteipolitisch neutral bleibt“. Außerdem steht im Erlass: „Parteipolitische Betätigung ist immer unvereinbar mit der Gemeinnützigkeit“. Die erste Aussage ist vom Gesetz nicht gedeckt. In Paragraf 55 der Abgabenordnung steht: „Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.“

Das deckt das Verbot einer parteipolitischen Betätigung ab.

Nicht verboten sein kann einem gemeinnützigen Verein:

- Eine Grundhaltung, die sich mit der Haltung einer Partei deckt – etwa eine historische Verwurzelung in der Arbeiter:innen-Bewegung (z.B. SPD/Arbeiterwohlfahrt) oder das Bekenntnis zu christlichen Werten (CDU/Diakonie).
- Dass sich seine Forderungen mit denen einer oder einiger Parteien decken – sonst wäre jeder Erfolg eines Vereins das Ende seiner Gemeinnützigkeit, wenn etwa eine Partei Forderungen des Vereins ins Wahl- oder Grundsatzprogramm übernimmt.
- Dass er eine Partei bezüglich seiner einen satzungsmäßigen Anliegen und Werte beurteilt: Ein Klimaschutzverein kann Wahlprogramme oder Aussagen einer Partei bewerten; auch so, dass sich daraus eine Rangfolge ergibt. Dies ist keine Parteienförderung, da die Wertung sich aus den Zielen des Vereins ergibt und da Wähler:innen ihre Wahlentscheidung aufgrund einer Vielzahl von Aspekten treffen.

Es gibt im Gemeinnützigkeitsrecht kein Neutralitätsgebot: Kein Verein muss neutral sein zu Menschenrechten, zu politischen Entscheidungen oder dazu, wie er seinen Zweck verfolgt. Ein Neutralitätsgebot gibt es an einigen Stellen für staatliche Institutionen: Eine Ministerin darf in dieser Funktion keine parteipolitischen Stellungnahmen abgeben. In der Schule oder einer anderen Pflicht- oder Monopol-Einrichtung darf vor allem in der (politischen) Bildung keine Meinung aufgezwungen werden. Ein Wohngeld-Sachbearbeiter darf kein Anti-Atom-Plakat in die Amtsstube hängen. Das gilt nicht für zivilgesellschaftliche Organisationen – auch dann nicht, wenn sie staatliche Fördermittel erhalten.

Wichtig sind nicht aus rechtlichen, sondern aus demokratie-kulturellen Gründen Sachlichkeit und Ehrlichkeit, nicht Neutralität.

Klug ist ein Parteienabstand. Auch, wenn die eigenen Ideen zur Lösung eines Problems immer wieder besonders nahe an einer Partei sind, sollte der Verein aufpassen, nicht aus Prinzip zum Freund dieser Partei zu werden. Der Bundesfinanzhof hat im Attac-Urteil „geistige Offenheit“ zur Bedingung für politische Bildung gemacht. Das Gebot gilt nur für diesen Zweck und ist etwas altertümlich formuliert. Aber „geistige Offenheit“ kann zu Parteien so verstanden werden, dass immer wieder geschaut werden sollte, wie sich die Partei oder ihre Vertreter:innen zu den eigenen Themen positionieren – ob die Parteien selbst so offen sind, Positionen zu verändern. Wenn dann eine Partei, die bisher etwa zum Wahlrecht für Kinder ablehnend war, dies fordert, sollte das den Verein für das Wahlrecht von Kindern freuen, statt dass er die Partei abwatscht.

Im Umgang mit Parteien und im Wahlkampf empfehlen wir immer wieder Selbstbeobachtung:

- Was ist unser Ziel?
- Geht es uns eigentlich darum, Partei X zu schwächen oder Kandidatin Y zu stärken?
- Oder geht es uns um unseren gemeinnützigen Zweck wie Schutz vor politischer Verfolgung, und deshalb kommen wir zu einer Kritik oder Bewertung einer Partei?
- Der Ärger, der vielleicht in einem Posting zum Ausdruck kommt – ist der gespeist aus einem prinzipiellen Ärger über Kandidat:in Z oder aus den eigenen Forderungen, die dem gemeinnützigen Zweck dienen?

Entscheidend ist, dass die Arbeit einer gemeinnützigen Organisation auf ihre gemeinnützigen Zwecke gerichtet ist bzw. auf den konkreten Anlass über die eigenen Zwecke hinaus, wie Engagement gegen Antisemitismus oder für Rechtsstaatlichkeit. Wäre die Arbeit auf die Unterstützung einer Partei gerichtet und der gemeinnützige Zweck nur Vehikel, wäre das nicht gemeinnützig.

Die Umkehrung: Gegen eine Partei demonstrieren
Ein gemeinnütziger Verein darf seine Mittel nicht für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung einer politischen Partei verwenden (Paragraf 55 Abgabenordnung, siehe oben bei Parteienabstand). Darf er seine Mittel gegen eine Partei verwenden im Sinne von „Wählt nicht Partei X“?

Das ist bisher nicht geklärt. Einige meinen: Darf er nicht, weil er damit ja andere Parteien fördert – weil eben der Kuchen an Wähler:innen-Stimmen begrenzt ist.

Doch das Argument greift zu kurz – es gilt das oben Beschriebene: Ob Lob oder Kritik einer Partei, es muss an der Sache entlang laufen und nicht an der grundsätzlichen Sympathie oder Antipathie einer Partei. Auch das Aussehen oder die Eloquenz von Vertreter:innen der Parteien sollte dabei keine Rolle spielen.

Wenn es um ein konkretes Anliegen geht wie Förderung der Gleichstellung aller Geschlechter, wird sich die Bewertung in der Regel in einem Spektrum von gut bis schlecht, von dafür und dagegen bewegen. Auch wenn eine Partei zu einem Thema völlig konträre Ansichten hat zu meinem Verein, folgt daraus kein Angriff auf die Partei, kein Absprechen der Demokratiefähigkeit.

Anders kann es sich verhalten, wenn es um Demokratie und Rechtsstaatlichkeit geht: Kommt ein Verein auf sachlicher Grundlage, dass eine Partei sich außerhalb der freiheitlich-demokratischen Grundordnung bewegt, die Kriterien eines Parteiverbots erfüllt, kann er das natürlich aussprechen und fordern. Es geht dabei nicht um die Förderung einer anderen Partei, sondern um die Förderung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.

Anwalts-Video zu Neutralität
(Aktualisierung vom 2. Mai 2025)

In einem Sieben-Minuten-Video erklärt Anwalt Chan-jo Jun fundiert und umfassend, welche vermeintlichen Neutralitäts-Pflichten für gemeinnützige Vereine nicht gelten. Er geht auf Abmahnungen durch die AfD wegen vermeintlicher Verletzungen des Neutralitätsgebots ein. Seine Erläuterung: Gemeinnützige Organisationen sind natürlich nicht zu Neutralität verpflichtet. Was der Staat darf, dürfen Vereine erst recht. Eine Förderentscheidung wiederum ist staatliche Sache.

Praxistipp: Mit dem Finanzamt sprechen

Wenn Ihr Euch unsicher seid, ruft Euer zuständiges Finanzamt an. Die sind nicht Euer Feind, sondern versuchen, hilfreich zu sein. Vielleicht haben die eine gute Idee, auf die Ihr nicht gekommen seid, wie etwas zu formulieren ist, was in deren Finanzverwaltungs-Welt gut passt.

Aber: Ein Anruf kann auch die Aufmerksamkeit auf Euch lenken. Sagt die Finanzbeamtin „Nö, geht nicht“, und Ihr macht es doch, werdet Ihr viel begründen müssen.

Ansonsten sehen die Finanzämter viele Aktivitäten nicht – oder übersehen sie. Auch, wenn eine Aktivität über die Grenzen geht, ist daher die Wahrscheinlichkeit gering, dass es Konsequenzen für die Gemeinnützigkeit gibt. Doch je höher Eure öffentliche Präsenz ist, je kontroverser das Thema, je eher Euer Anliegen verändernd statt bewahrend ist, desto eher guckt jemand genauer hin – und schreibt gegebenenfalls an das Finanzamt Hinweise, die Bitte um Prüfung.

Ihr solltet in Euren Jahresberichten ans Finanzamt nie lügen, müsst aber die Sachbearbeiter:innen nicht auf jede Einzelheit stupsen.

Wenn das Finanzamt an der Gemeinnützigkeit zweifelt, entzieht es den Status nicht gleich, sondern stellt vor allem Fragen. Allerdings wird die Gemeinnützigkeit immer rückwirkend geprüft. Und es gibt quasi keinen Vertrauensschutz: Nur, weil etwas in den Vorjahren durch ging, kann es dennoch nun zum Problem werden.

Am Ende müsst Ihr das Risiko abwägen: Wollt Ihr Sicherheit für Euren Verein – und darum sollen sich andere für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit engagieren? Oder geht Ihr ins Risiko, streitet eventuell um das Recht und sucht Euch Unterstützung, weil das Risiko, dass die Demokratie beschädigt wird, viel größer ist als die Sicherheit Eures Vereins wichtig?

Was dürfen Vereine im Wahlkampf fordern?

Veröffentlicht am 25. August 2021 von Stefan Diefenbach-Trommer

Der Bundestagswahlkampf kommt in Fahrt und wird letztlich nicht nur von Parteien geführt. Zivilgesellschaftliche Organisationen sind bereits seit Monaten präsent mit Forderungskatalogen, Wahlprüfsteinen oder auch lauten Kampagnen. Doch was dürfen gemeinnützige Vereine und Stiftungen im Wahlkampf tun, was gefährdet ihre Gemeinnützigkeit? Verunsichert vom Attac-Urteil und gescheiterten Klarstellungen im Jahressteuergesetz fragen seit Wochen Organisationen bei der Allianz an. Individuelle Beratung können wir nicht leisten. Eindeutige Antworten gibt es leider nicht. Aber wir geben Leitlinien, die wir hier teilen.

Hinweis: Diese Handreichung war für die Bundestagswahl 2021 geschrieben. Wir haben noch keine neue Fassung veröffentlicht. Der Text ist im Prinzip noch aktuell. Was sich seitdem u.a. geändert hat: Seitdem wurde per Erlass geklärt, dass ein gemeinnütziger Verein „vereinzelt zu tagespolitischen Themen Stellung“ nehmen darf. Das bringt also noch mehr Sicherheit. Aktueller ist unsere Handreichung zu Demonstrationen.

Das deutsche Gemeinnützigkeitsrecht ist unklar zu politischen Mitteln zur Verfolgung des gemeinnützigen Zwecks. Das Gesetz erwähnt die Beteiligung an der politischen Willensbildung nicht. Der Bundesfinanzhof, das oberste Steuergericht, hat immer wieder bestätigt, dass politische Mittel erlaubt sind, wenn sie dem eigenen gemeinnützigen Zweck

dienen. Einmischung in die „Tagespolitik“ sei erlaubt, soweit dies weit im Hintergrund geschehe. Im BUND-Urteil hat der Bundesfinanzhof zuletzt 2017 erklärt, die politische Einmischung dürfe andere gemeinnützige Zwecke nicht überwiegen.

Selbstprüfung

Entscheidend ist, dass die Arbeit einer gemeinnützigen Organisation auf ihre gemeinnützigen Zwecke gerichtet ist. Wäre die Arbeit auf die Unterstützung einer Partei gerichtet und der gemeinnützige Zweck nur Vehikel, wäre das nicht gemeinnützig. Wir empfehlen Vereinen und Stiftungen daher eine Selbstprüfung vor einer Veröffentlichung oder einer Kampagne:

- Was ist unser Ziel?
- Geht es uns eigentlich darum, Partei X zu schwächen oder Kandidatin Y zu stärken?
- Oder geht es uns um unseren gemeinnützigen Zweck wie Schutz vor politischer Verfolgung, und deshalb kommen wir zu einer Kritik oder Bewertung einer Partei?
- Der Ärger, der vielleicht in einem Posting zum Ausdruck kommt – ist der gespeist aus einem prinzipiellen Ärger über Kandidat Z oder aus den eigenen Forderungen, die dem gemeinnützigen Zweck dienen?

Eine kleine Hilfe für eine Unterscheidung zwischen Parteipolitik und Orientierung an eigenen Forderungen ist auch: Wer sich ärgert, dass eine Partei die Forderungen der eigenen Organisation ins Wahlprogramm schreibt oder umsetzt, ist eher auf der parteipolitischen Schiene. Welche Partei eine Forderung aufgreift, sollte egal sein – die Forderung ist politisch, die Unterstützung einer Partei aus Prinzip wäre parteipolitisch.

Die wichtigsten Leitlinien

- Die mittelbare oder unmittelbare Förderung einer Partei ist nicht erlaubt. Das sollte ebenso für Wähler*innen-Gemeinschaften und Einzelkandidat:innen gelten – steht aber nicht ausdrücklich im Gesetz.
- Das bedeutet, die Vereins-Arbeit darf nicht darauf gerichtet sein, eine bestimmte Partei zu fördern.
- Dass Forderungen sich mit denen einer Partei überschneiden, ist keine Unterstützung – denn sonst wäre es ja stets schädlich, wenn eine Partei Forderungen einer zivilgesellschaftlichen Organisation übernimmt.

- (Fast) alles, was dem gemeinnützigen Satzungszweck dient, dürfen ein Verein oder eine Stiftung tun. Die Verbindung zu den Zwecken muss hergestellt werden können. Ein Umweltschutzverein darf Forderungen zum Umweltschutz aufstellen, darf Wahlprogramme darauf analysieren, darf Parteien dazu befragen.
- Der Verein muss nicht neutral oder unparteiisch sein, aber er sollte seine Haltung begründen können, mit dem Zweck verbinden können und offen für andere Argumente sein.
- Ob Stellungnahmen über den eigenen Zweck hinaus erlaubt sind, ist strittig. Beispiel: Wenn der Umweltschutzverein sich zu Rassismus äußert. Wir gehen davon aus, dass dies vom Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt ist, dass deshalb auch Mittelverwendungen in geringem Umfang möglich sind. Aber das zuständige Finanzamt könnte das anders sehen. Wir hatten dazu klarstellende Gesetzesänderungen gefordert und versuchen nun, dass entsprechende Erläuterungen in den Anwendungserlass (AEAO) geschrieben werden.

Auf der Basis eigener Zwecke können politische Forderungen aufgestellt werden, können die Wahlprogramme abgeklopft werden, es können sogar die Parteien konkret bewertet werden, etwa in der Form: Unter dem Gesichtspunkt unserer Umweltschutz-Forderungen ist nur Partei A wählbar. Nicht jede und jeder findet schon die Forderungen des Vereins gut. Ob Unterstützer:innen des Vereins ihre Wahlentscheidung nur von diesen Forderungen abhängig machen, wie sehr sie andere Aspekte gewichten, ist deren mündige Entscheidung und darauf hat der Verein keinen Einfluss.

In anderen Rechtssystemen wird unterschieden zwischen Campaigning (Einfluss auf Wahlen, Unterstützung des Wahlkampfs einer Partei/konkreter Kandidat:innen), Lobbying (Forderungen an Regierung und Parlament) und Grassroots (Demonstrationen, Öffentlichkeitsarbeit). Diese Unterscheidung findet sich nicht in der Abgabenordnung und hat auch der Bundesfinanzhof nicht durchdekliniert. Es würden sich auch Abgrenzungsfragen stellen. Wir werben dagegen für eine Unterscheidung von (auch politischen) Mitteln für eigene gemeinnützige Zwecke, von einer (auch politischen) Haltung als Grundlage der gemeinnützigen Arbeit und der gelegentlichen Förderung anderer Zwecke, auch als Ausdruck der Meinungsäußerungsfreiheit, die Vereinen und Stiftungen ebenso zusteht wie Privatpersonen.

Die Allianz selbst mischt sich auch in den Wahlkampf ein. Forderungen ans Gemeinnützigkeitsrecht haben wir schon lange. Wir haben untersucht, wie die Parteien sich in ihren Wahlprogrammen zur Bundestagswahl 2021 dazu verhalten. Was das für die Wahlentscheidung einzelner Personen bedeutet, ist deren Sache.